

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

(Stand 01.01.2021)

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt IV) Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.
oder
- Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht
oder
- durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
oder
- der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- Sie heiraten (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingehen,
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,
- Ihr Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- Sie sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
- Sie auf den Unterhalt für Ihr Kind verzichtet haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht kein Anspruch, wenn Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht oder Sie SGB II - Leistungen beziehen und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto haben.

III. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen?

Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen beim zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Außerdem sind zur Bearbeitung Ihres Antrages weitere Unterlagen / Nachweise erforderlich. Diese sollten Sie umgehend, möglichst innerhalb von 14 Tagen bei der Unterhaltsvorschusskasse einreichen. Wenn Sie die Unterlagen nicht zeitnah vorlegen, wird Ihr Antrag wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

IV. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	174,- Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	232,- Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	309,- Euro.

Hiervon werden abgezogen:

- Die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht .

V. Welche Pflichten haben Sie und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn Sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen,
- wenn Sie wieder eine Beziehung mit dem anderen Elternteil führen oder mit diesem zusammenziehen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für Ihr Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder Ihr Kind gestorben ist,
- wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragen,
- wenn Ihr Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

VI. In welchen Fällen müssen die Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn Sie bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder wenn Sie später die Anzeigepflicht verletzt haben
oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschussleistungen erhält, stehen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie Waisenbezüge in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen der Unterhaltsvorschusskasse zu.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet. Wir empfehlen Ihnen daher, den Bescheid bei anderen Sozialleistungsträgern, von denen Sie Leistungen erhalten, vorzulegen.

VIII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.

IX: Hinweise zum Datenschutz: www.zollernalbkreis.de/ds-jugend

Dieses Merkblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift